

Begründung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“

In der Begründung werden die Inhalte der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus näherer Ausführung bedürfen.

Zur Präambel

Aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie¹ wurden in Deutschland besonders geeignete Gebiete als EU-Vogelschutzgebiete (EU-VSG) an die EU-Kommission gemeldet, um den Bestand bedrohter Brut- und Gastvogelarten dauerhaft zu erhalten und ggf. zu entwickeln. Die EU-Vogelschutzgebiete bilden, im Zusammenspiel mit den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) gemäß der FFH-Richtlinie², das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Die EU-Vogelschutzrichtlinie schreibt vor, dass die gemeldeten Gebiete durch die jeweiligen Mitgliedstaaten mittels geeigneter Maßnahmen vor Verschmutzungen und Beeinträchtigungen der Lebensräume sowie Belästigungen der Vogelarten zu schützen sind. In Deutschland wird diese Regelung durch § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz³ (BNatSchG) in Verbindung mit § 20 Abs. 2 BNatSchG umgesetzt. Der § 32 Abs. 2 BNatSchG legt hierbei fest, dass EU-Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären sind.

Das zentrale Ziel dieses Verfahrens / dieser Schutzgebietsverordnung ist die Sicherung des bisher nicht auf nationaler Ebene gesicherten Anteils des EU-Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) im Bereich des Gellener Polders sowie der östlich daran angrenzenden weiteren landwirtschaftlichen Nutzflächen bis zur Schäferei Butteldorf (außerhalb des Gebiets) und einschließlich der sogenannten Fährbucht als nationales Schutzgebiet. Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten liegt in Niedersachsen grundsätzlich bei den unteren Naturschutzbehörden (§ 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz⁴ (NNatSchG)).

Die Erklärung des EU-VSG zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft – hier konkret zu einem **Landschaftsschutzgebiet** (LSG) gemäß § 26 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 NNatSchG – schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung des Gebietes. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 der EU-Vogelschutzrichtlinie darf die Anwendung der aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen – hier der Ausweisung eines LSG – in Bezug auf die Erhaltung der durch die Richtlinie geschützten Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen (Verschlechterungsverbot).

¹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)

³ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

⁴ Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Zu § 1 Landschaftsschutzgebiet

§ 1 Abs. 2 bis 5 – Lage und Abgrenzung des Gebietes

Die Abgrenzung des Gebietes ist durch den gemeldeten Umriss des EU-Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) bedingt. Das LSG umfasst hierbei Flächen in der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch. Im Süden reicht das LSG bis an die Hunte, im Westen wird es durch den östlichen Deichfuß des Neuen Wulfsdeich begrenzt, der Teil des Naturschutzgebiets (NSG) „Moorhauser Polder“ ist. Im Norden wird das LSG im Westen durch den Moorriemer Kanal begrenzt, während es sich weiter östlich bis an die Moordorfer Straßenkämpe (Verbindungstief Nr. 1.04.2) erstreckt. Nördlich des Moorriemer Kanals bildet der Polderweg die östliche Grenze des LSG, während diese südlich des Moorriemer Kanals durch den Schäfereweg und die Schäferei Butteldorf gebildet wird, die sich außerhalb des LSG befinden. Südlich der Hunte befindet sich, am östlichen Rand des LSG an der Landkreisgrenze, eine Exklave mit einer Größe von rund 3.000 m², die ebenfalls ein Bestandteil des LSG ist. Hierbei handelt es sich um einen Teil des südlichen Huntedeichs.

Das LSG grenzt, wie beschrieben, an das NSG „Moorhauser Polder“, welches ebenfalls Teil des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ ist sowie das LSG „Untere Hunte“, (teilweise in V11 „Hunteniederung“) mit dem FFH-Gebiet 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331) an.

Die Flächen im LSG, welche sich auf einer Höhe von - 0,2 m bis + 0,8 m NHN befinden, sind vorwiegend durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hierbei sind im Gebiet sowohl die Nutzung als Dauergrünland als auch die Nutzung als Ackerland, insbesondere für den Anbau von Mais, vertreten. Beim Gellener Polder, welcher Bestandteil des LSG ist, handelt es sich zudem um einen bereits im Jahr 1980 per Verordnung⁵ als Überschwemmungsgebiet festgelegten Wasserretentionsraum, welcher die Stadt Oldenburg vor durch die Hunte bedingten Hochwassern schützen soll. Dieser Polder wurde seit seiner Verordnung als Überschwemmungsgebiet, insbesondere jedoch seit der Fertigstellung des Huntesperrwerks in Elsfleth, nicht zur Wasserretention beansprucht.

Zu § 2 Schutzzweck

§ 2 Abs. 1 und 2 – Schutzzweck und Schutzwürdigkeit

Das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“ dient in seiner Gesamtheit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der im LSG vorkommenden Lebensstätten und Biotope mit ihren schutzbedürftigen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften. Darüber hinaus trägt das LSG durch seine Ausweisung als nationales Schutzgebiet und Teil des zusammenhängenden ökologischen Netzes „Natura 2000“ zum Aufbau eines europaweiten Schutzgebietssystems bei, innerhalb dessen die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, welche die ökologischen Erfordernisse der wertbestimmenden sowie der weiteren für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten⁶ berücksichtigen und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

⁵ Verordnung über die Neufestlegung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 17.03.1980; in Kraft getreten am 01.04.1980; erlassen durch die Bezirksregierung Weser-Ems

⁶ Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete in Niedersachsen; NLWKN; 01.08.2017

Für die Erhaltung der charakteristischen und zum Teil sehr seltenen Arten der EU-Vogelschutzgebiete besteht eine besondere Verantwortung. Um dieser gerecht zu werden und die Gebiete in ihrer spezifischen Ausprägung effektiv gemäß § 32 BNatSchG schützen zu können, werden der allgemeine Schutzzweck und die Erhaltungsziele insbesondere auf Grundlage der Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen⁷ und dem der EU gemeldeten Standarddatenbogen⁸ herausgearbeitet. Der Standarddatenbogen enthält hierbei die wesentlichen Informationen zu den vorkommenden Vogelarten, die in diesem Gebiet von besonderer Bedeutung sind.

Der allgemeine Schutzzweck und die spezifischen Erhaltungsziele des Gebietes sind existentiell miteinander verbunden und begründen damit, unter Beachtung der Vorgaben der EU-Vogelschutzrichtlinie, alle Ge- und Verbote sowie Pflege-, Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Gebiet.

Die besondere Bedeutung des LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ für das Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ liegt in der Funktion als Biotopverbundelement und insbesondere in der Funktion als Brut- und Rastgebiet einer Vielzahl verschiedener Vogelarten, die teils in international bedeutsamen Beständen auftreten. Als Bestandteil des kohärenten europäischen Netzes „Natura 2000“ trägt die Unterschutzstellung des LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der maßgeblichen Arten des Gebiets zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

§ 2 Abs. 3 und 4 - Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet

Das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ ist Teil eines wichtigen Brut- und Rastgebietes für Wiesen- und Wasservögel. Diese Vögel, darunter der Kiebitz als Brutvogel und die Löffelente als Brut- und Gastvogel, benötigen für ihre Erhaltung und die Entwicklung dauerhaft stabiler Bestände geeignete und beruhigte Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Rasthabitats.

Der Schutzzweck konkretisiert hierbei die Erhaltungsziele der im LSG vorkommenden Vogelarten. Die Erhaltungsziele dienen der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungsgrades dieser Arten gemäß des Art. 4 Abs. 1 und 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Das EU-VSG V11 „Hunteniederung“ wurde unter anderem aufgrund der bedeutenden Vorkommen der wertbestimmenden Arten an die EU gemeldet. Für diese Arten trägt das Bundesland Niedersachsen eine besondere Verantwortung.

Die in der Verordnung festgelegten Ver- und Gebote leiten sich aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen ab und dienen der Verhinderung eines Verstoßes gegen das Verschlechterungsverbot, während gleichzeitig weiterhin eine Nutzung des Gebiets ermöglicht wird.

⁷ Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen; NLWKN; o.J.; URL: www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html

⁸ Standarddatenbogen für das EU-VSG V11 – Hunteniederung (Stand der Daten: Dezember 1999) [Online]; Nds. Landesamt NLÖ (Hannover); o.J.; URL: www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V11-Gebietsdaten-SDB.htm (abgerufen am 28.09.2023)

Zu § 3 Verbote

Für Landschaftsschutzgebiete ist in § 26 Abs. 2 BNatSchG geregelt, dass unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Somit ist die Regelung des § 26 Abs. 2 BNatSchG kein unmittelbar und generell geltendes Veränderungsverbot, sondern wird viel mehr in der LSG-Verordnung weiter konkretisiert. Bei den benannten Verboten ohne Erlaubnisvorbehalt handelt es sich um Verbote, bei denen von vornherein feststeht, dass die verbotenen Handlungen den Charakter des Gebiets nachteilig verändern und / oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Unfallfolgenbekämpfung durch die LSG-Verordnung nicht verhindert werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 2). Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)⁹ Anwendung.

§ 3 Nr. 1 - 6, 16 und 19 – *Störungen, Beeinträchtigungen, Betreten und Befahren des Gebietes*

Die Verbote der Nummern 1 - 6, 16 und 19 sollen Störungen insbesondere der wild lebenden Tiere in ihren Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Rasthabitaten durch unbefugtes Betreten oder Befahren außerhalb der Wege oder in Form sonstiger Ruhestörungen (z. B. durch Feuer, Feuerwerk, Vergrämungsmaßnahmen, Zelten oder Lagern¹⁰) verhindern. Viele der wildlebenden Tierarten reagieren ganzjährig empfindlich auf Störungen. Dies kann sich zum Beispiel durch einen erhöhten Energieverbrauch bei Fluchtverhalten, Behinderungen des Brutverhaltens oder Schwächungen der Konstitution durch eine stressbedingt verringerte Nahrungsaufnahme negativ auf die Bestände auswirken.

Die Verbote des unbefugten Betretens und Befahrens des LSG abseits der Wege sowie das ganzjährige Verbot des unangeleiteten Laufenlassens von Hunden dienen neben der Verhinderung von Störungen der wildlebenden Tiere, insbesondere der im Vogelschutzgebiet wertbestimmenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten, auch der Sicherung der Nester sowie der Küken und Jungvögel vor Schädigungen.

§ 3 Nr. 7 – *gebietsfremde Arten*

Zum Schutz und zur Förderung der wild lebenden Tier-, Pflanzen- und Pilzarten und der Erreichung eines günstigen Erhaltungsgrades der vorkommenden wertbestimmenden sowie der weiteren für das EU-VSG maßgeblichen Vogelarten, ist es gemäß § 3 Nr. 7 der LSG-Verordnung verboten, gebietsfremde, darunter auch gentechnisch veränderte sowie invasive, Organismen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG), einzubringen, d.h. beispielsweise Pflanzen anzubauen oder anzupflanzen bzw. Tiere auszusetzen. Als gebietsfremd sind dabei alle Arten anzusehen, die durch menschlichen Einfluss beabsichtigt oder unbeabsichtigt eingebracht werden und im besagten Gebiet nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen. Es besteht die Gefahr, dass die Organismen sich (außerhalb vorgesehener Grenzen)

⁹ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258)

¹⁰ Unter dem Begriff des Lagerns im Sinne des § 3 Nr. 19 versteht sich das Ruhen und Übernachten ohne Zelt, unabhängig von der Verwendung einer Plane (Tarp) zum Schutz vor Wind und Regen.

ausbreiten / verwildern und somit in Konkurrenz zu den wild lebenden, heimischen Arten treten und diese verdrängen. Das Erreichen der Schutzziele kann demnach durch gebietsfremde Arten dauerhaft behindert werden und zu einer Beeinträchtigung des Gebiets und der biologischen Vielfalt führen. Die Regelungen des § 40 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) bleiben durch die Verordnung unberührt.

§ 3 Nr. 8 - 12 – *Flächennutzung, Bodenrelief und Wasserhaushalt*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Lebensräume der wertbestimmenden und der weiteren maßgeblichen Arten des EU-VSG V11 sowie zum Erhalt der Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes, ist es im LSG verboten Grünland umzubrechen und in eine andere Nutzungsform umzuwandeln. Ferner ist es aus den vorgenannten Gründen untersagt Anpflanzungen aller Art vorzunehmen.

Zur Erhaltung geeigneter Habitats für die wertbestimmenden und die weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG sind zudem Maßnahmen verboten, die zu einer Absenkung des Grundwasserstandes oder zu einer anderweitig verstärkten Entwässerung des Schutzgebietes führen. Durch dieses Verbot soll sichergestellt werden, dass die Nahrungsgrundlage der Vogelarten erhalten bleibt, da viele dieser Arten auf feuchte bis nasse, stocherfähige Böden angewiesen sind. Auch Veränderungen des Bodenreliefs, wie beispielsweise das Verfüllen von Bodensenken, sind untersagt, da diese Strukturen längerfristig Wasserflächen bereithalten, die von den Vogelarten und anderen Tierarten als Nahrungshabitats genutzt werden.

§ 3 Nr. 13 - 15 - *Einbringen, Lagern und Abbau von Stoffen, Sprengungen und Bohrungen, Einbringen von Müll*

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der wertbestimmenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG und deren Nahrungsgrundlage, insbesondere durch Veränderungen des Gebiets durch Stoffeinträge, ist gemäß § 3 Nr. 15 der LSG-Verordnung das Einbringen, Lagern und sonstige Entledigen von Stoffen aller Art, wie Müll, Schutt, Gartenabfällen und land- oder forstwirtschaftlichen Abfällen sowie Ernteerzeugnissen verboten. Dazu zählen z. B. auch Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Wurzelwerk und Plastikabfälle. Des Weiteren ist es gemäß § 3 Nr. 14 der LSG-Verordnung verboten Stoffe in Gewässer einzubringen, einzuleiten, aus ihnen zu entnehmen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu beeinflussen. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz der Gewässer als Nahrungshabitats sowie als Lebensraum für die Wasservogelarten im Gebiet. Das Einbringen von Fischnahrung in die Gewässer des Gebiets durch die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten zum Erhalt eines vitalen Fischbestandes stellt keine negative Beeinflussung des Gebiets im Sinne des § 3 Nr. 14 dieser Verordnung dar.

Des Weiteren dürfen gemäß § 3 Nr. 13 der LSG-Verordnung Bodenbestandteile nicht durch Bohrungen oder Sprengungen beeinflusst werden. Durch dieses Verbot soll verhindert werden, dass das Landschaftsbild sowie die Qualität des Gebiets als Lebensraum negativ beeinflusst wird, wodurch auch die wertbestimmenden sowie die weiteren im EU-VSG maßgeblichen Vogelarten negativ beeinflusst würden. Nicht unter dieses Verbot fällt die Entnahme von Bodenproben mittels eines Pürckhauers oder eines vergleichbaren

Probeentnahmegärts, etwa zur Untersuchung der Nährstoffgehalte des Bodens im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung oder zur Analyse der Bodenzusammensetzung im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

§ 3 Nr. 17 und 18 – *Bauliche Anlagen*

Die Errichtung genehmigungsfreier baulicher Anlagen ist gemäß § 3 Nr. 17 und 18 der LSG-Verordnung ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde verboten. Durch dieses Verbot soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der wertbestimmenden und der weiteren für das EU-VSG maßgeblichen Vogelarten verhindert werden und das Gebiet langfristig in seiner Eigenart und Schönheit, insbesondere aufgrund der nur in geringer Zahl vorhandenen vertikalen Strukturen, geschützt werden.

Zu § 4 Freistellungen

Bislang rechtmäßig ausgeübte Nutzungen können nicht ohne weiteres eingeschränkt werden, weshalb bestimmte Handlungen bzw. Maßnahmen gemäß § 4 der LSG-Verordnung teilweise zulässig sind, wenn dies durch bestehende Genehmigungen oder gesetzliche Rahmenbedingungen begründet werden kann. Voraussetzung für eine zulässige Handlung ist vor dem Hintergrund des Schutzes gemäß § 26 BNatSchG, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gebietes. Die folgenden Ausführungen dienen der Konkretisierung der zulässigen Handlungen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 1 – *Betreten und Befahren des Gebiets*

Unter dem Begriff des Befahrens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der LSG-Verordnung ist neben dem Befahren mit Kraftfahrzeugen auch das Befahren der Gewässer des Gebiets mit Booten aller Art zu verstehen, sofern dieses Befahren unter die Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung fällt, also beispielsweise durch Behörden zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Nicht unter den Begriff des Befahrens, sondern unter den Begriff des Betretens gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung fällt, im Sinne der Gleichbehandlung, das Befahren des Gebiets mit einem Rollstuhl oder einem vergleichbaren Hilfsmittel.

Um sicherzustellen, dass es bei organisierten Veranstaltungen nicht zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt, unterliegen Veranstaltungen einem Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde. Die zuständige Naturschutzbehörde kann hierbei auch Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, sofern dies zum Schutz des Gebietes erforderlich ist (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 4). Da das Gebiet auch durch die Durchführung wissenschaftlicher Forschung und Lehre sowie durch Maßnahmen zur Bildung und Information, etwa durch die Erstellung von Videoaufnahmen zur Umweltbildung, negativ beeinflusst werden kann, ist für derartige Handlungen ebenfalls die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich.

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 – *Gefahrenabwehr, Bundeswasserstraße Hunte*

Erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum Katastrophenschutz, zum Hochwasserschutz, zur Kampfmittelbeseitigung, zur Verkehrssicherungspflicht und zur Unfallfolgenbekämpfung sind zulässig. Sofern es sich nicht um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die sofortiges Handeln erfordert, gilt eine Anzeigepflicht von vier Wochen vor Maßnahmenbeginn, um sicherzustellen, dass die vorgesehenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Bei Maßnahmen, die ein sofortiges Handeln erfordern, ist die zuständige Naturschutzbehörde nach der Durchführung der Maßnahmen unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu informieren. Darüber hinaus finden bei der Erfüllung von Aufgaben der Gefahrenabwehr einzelgesetzliche Vorschriften sowie die Regelungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) Anwendung.

Die Hunte, eine Bundeswasserstraße, welche unmittelbar an das Schutzgebiet angrenzt, erfordert neben im Bereich des Gewässers durchgeführten Maßnahmen mitunter auch Maßnahmen, die an den Ufern der Hunte durchgeführt werden müssen. Hierunter fällt etwa die verkehrssichere Kenntlichmachung der Wasserstraße, etwa durch eine entsprechende, zu unterhaltende Beschilderung. Da sich bereits aus dem Bundeswasserstraßengesetz¹¹ die Verpflichtung zur Berücksichtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Rahmen der Unterhaltung ergibt, sind Maßnahmen, die der Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße dienen, allgemein freigestellt, sofern bei ihrer Durchführung der Schutzzweck des Gebiets beachtet wird.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4 - 6 – *Untersuchung und Kontrolle des Gebiets und Schutzmaßnahmen*

Zulässig sind Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege oder der Entwicklung des LSG, der Kontrolle und Untersuchung des Gebiets oder der Besucherlenkung dienen, nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde oder in deren Auftrag. Dies umfasst unter anderem die Anlage von wasserführenden Senken oder Erfassungen der Brutvögel im LSG. Auch Kompensations- und Kohärenzmaßnahmen sind zulässige Handlungen, sofern diese als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet eine positive Wirkung erzielen.

Im Rahmen von Aktivitäten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Gebietsuntersuchung sowie der Umweltbildung und -dokumentation ist auch die Entnahme von wenigen Einzelexemplaren nicht besonders geschützter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies ermöglicht die Entnahme von Anschauungsexemplare zu Bildungszwecken, um beispielsweise charakteristische Bestimmungsmerkmale vermitteln zu können. Genauere Regelungen zur Entnahmemenge werden im Rahmen der Freistellung festgelegt und richten sich unter anderem nach dem Antrag auf Freistellung, in dem eine Entnahmemengen mit beantragt werden kann, dem Anlass für die Entnahme oder der Gruppengröße von Veranstaltungen. In jedem Fall darf durch die Entnahme der Einzelindividuen keine Gefährdung der örtlichen Populationen der entnommenen Arten verursacht werden.

¹¹ § 8 Abs. 1 S. 3 f. Bundeswasserstraßengesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)): „Bei der Unterhaltung ist den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu bewahren.“

Die Durchführung von Untersuchungen der Gewässergüte und des Fischbestandes dient der Gewährleistung günstiger Gewässerbedingungen als Lebensraum sowie eines vitalen Fischbestandes unter anderem als Nahrungsgrundlage für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten. Für Untersuchungen, zu denen eine Verpflichtung aufgrund anderer Rechtsvorschriften besteht (etwa FFH- und WRRL-Fischartenmonitoring), ist keine vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich, da bei dieser Art von Untersuchungen davon ausgegangen wird, dass diese mit dem Schutzzweck vereinbar sind.

§ 4 Abs. 2 Nr. 7 – Landwirtschaft

Die Ausübung einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ist im LSG unter Beachtung der Verbote gemäß § 3 der LSG-Verordnung sowie entsprechend der Vorgaben gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Verordnung zulässig. Unter Beachtung der vorgenannten Regelungsinhalte ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen im LSG, die somit auch dem Schutzzweck entsprechend erfolgt, für den Erhalt der für die wertbestimmenden und die weiteren für das EU-VSG maßgeblichen Vogelarten bedeutenden Lebensräume in einer geeigneten Qualität von Vorteil. Um eine mit dem Schutzzweck kompatible landwirtschaftliche Nutzung der Flächen sicherzustellen, wurden die im Nachfolgenden begründeten und erläuterten Regelungen in die Verordnung aufgenommen.

Die Wahl der angegebenen Zeiträume, in denen bestimmte Nutzungen unzulässig sind, erfolgte hierbei unter anderem auf der Grundlage der vorliegenden langjährigen Kenntnisse über das Brutgeschehen der Wiesenlimikolen aus dem Gelege- und Kükenschutz. Hieraus ergibt sich beispielsweise der wiederholt genannte Termin des 20.03., ab dem die landwirtschaftlichen Nutzungen in der Regel untersagt oder stark eingeschränkt sind. Nach diesem Termin beginnt auf den Dauergrünlandflächen das Brutgeschehen der Wiesenlimikolen und erste Nester / Gelege sind feststellbar. Auch der mit dem 10.05. für ein Wiesenvogelschutzgebiet vergleichsweise früh festgelegte Mahdtermin ergibt sich aus ebendiesen Kenntnissen zum Brutgeschehen der Wiesenlimikolen, da deren Nester / Gelege auf Dauergrünland in der Regel bis zu diesem Termin bekannt sind. Dementsprechend ist danach ein Aussparen der Nester, auch zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG, bei der Mahd oder einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung realisierbar.

Buchstabe (a) und (b):

Das Verbot einer Verwendung von Gülleverschlachtungssystemen oder anderen großflächig über die landwirtschaftlich genutzte Fläche gezogenen Zubringssystemen in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres dient dem Schutz der Gelege und Küken, die durch derartige Systeme gefährdet würden, da sie überschleppt würden.

Das ganzjährige Verbot des Ausbringens von Wirtschaftsdünger oder sonstigen organischen Substanzen aus der Geflügelhaltung dient dazu, eine Übertragung von Krankheitserregern wie beispielsweise aviärer Influenza (Geflügelgrippe, H5N1) aus der Geflügelhaltung auf die Wildvögel zu unterbinden. Das Verbot umfasst hierbei sowohl Wirtschaftsdünger als auch andere organische Substanzen aus der gewerblichen und der privaten Geflügelhaltung, wobei die Geflügelhaltung sowohl die Nutz- als auch die Ziergeflügelhaltung umfasst.

Buchstabe (c):

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, einhergehend mit der Möglichkeit für eine Anwendung nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zur fachgerechten Bekämpfung von Problemunkräutern, Neophyten und Schaderregern, dient dem Schutz der Nahrungsgrundlage der wertbestimmenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG vor einer Schädigung durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, was wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vogelarten führen könnte. Gleichzeitig wird durch den Zustimmungsvorbehalt sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen weiterhin möglich ist, ohne dass beispielsweise Problemunkräuter sich langfristig unkontrolliert ausbreiten können.

Buchstabe (d):

Entgegen des Verbotes im Schutzgebiet Dauergrünland umzubrechen und in eine andere Nutzungsform umzuwandeln (§ 3 Nr. 9 dieser Verordnung), ist es im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 (d) der LSG-Verordnung zulässig Dauergrünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln, sofern dadurch ein Grünlandanteil von 65 % an der Fläche des Schutzgebiets nicht unterschritten wird. Eine Nutzungsänderung ist ausschließlich in Form eines Flächentausches innerhalb des Schutzgebiets möglich, bei dem sich die bisherige und die zukünftige Dauergrünlandfläche beide im Schutzgebiet befinden. Weiterhin sind die bisher vorhandenen Strukturelemente in gleichwertiger Habitatstruktur zu erhalten oder wiederherzustellen. Diese Regelung ermöglicht es landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere solchen, die mit einem Großteil ihrer Flächen im Schutzgebiet liegen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist, aus betriebswirtschaftlichen Gründen vorhandene Dauergrünland- und Ackerflächen zu tauschen. Der Mindestdauergrünlandanteil von 65 % an der Fläche des Schutzgebietes ergibt sich hierbei aus zum Zeitpunkt der Verordnung vorliegenden Dauergrünlandanteil an der Gesamtfläche des Schutzgebiets, welcher etwas über 65 % beträgt. Da insbesondere Gruppen, Senken und vergleichbare Strukturelemente eine essentielle Bedeutung für die wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG aufweisen, sind diese Strukturen in gleichwertiger Qualität zu erhalten oder wiederherzustellen, sodass deren ökologische Funktion nicht verloren geht.

Dadurch, dass eine Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsform ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig ist, wird gewährleistet, dass die vorgenannten Regelungen des § 4 Abs. 2 Nr. 7 (d) der Verordnung auch durch jene landwirtschaftlichen Betriebe eingehalten werden, die keine finanzielle Förderung aus der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der EU) in Anspruch nehmen und somit entsprechend der zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung gültigen rechtlichen Vorgaben keinen Antrag auf Dauergrünlandumbruch stellen müssen. Weitergehende rechtliche Vorgaben, beispielsweise für Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 und 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)¹², bleiben von dieser Freistellung unberührt.

¹² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Buchstabe (e):

Gemäß § 3 Nr. 12 dieser Verordnung ist eine Veränderung des Bodenreliefs untersagt, was für die landwirtschaftliche Nutzung zur Folge hätte, dass eine Reparatur entstandener Flurschäden unzulässig wäre. Da das Verbot der Veränderung des Bodenreliefs dem Erhalt relevanter Habitatstrukturen dient und ein Flurschaden binnen eines Jahres nach dessen Entstehung nicht als relevante Habitatstruktur beurteilt wird, ist eine Beseitigung von Flurschäden, etwa durch Fahrspuren oder Trittschäden, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 (e) der Verordnung binnen eines Zeitjahres möglich. Durch diese Vorgabe wird gewährleistet, dass wertvolle Habitatstrukturen erhalten bleiben, während eine zeitnahe Reparatur, beispielsweise durch eine Bewirtschaftung in außergewöhnlich nassen Jahren entstandener Flurschäden und somit eine sichere Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen weiterhin möglich ist.

Buchstabe (f):

Eine Erneuerung der Grasnarbe auf bestehenden Dauergrünlandflächen durch Umbruch ist in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres untersagt. Diese Regelung dient dem Schutz der Gelege sowie der Küken, da das Dauergrünland durch die wertbestimmenden sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 als Brut- und Aufzuchthabitat genutzt wird.

Buchstabe (g) und (h):

Zum Schutz der Gelege und Küken ist das Schleppen, Walzen, Striegeln oder eine sonstige maschinelle Bewirtschaftung des Dauergrünlandes in der Zeit vom 20.03. bis 10.05. sowie eine Mahd des Dauergrünlandes vor dem 10.05. eines Jahres unzulässig. Zum Schutz der Küken ist darüber hinaus, bei einer Mahd in der Zeit vom 11.05. bis 15.06. an beiden Längsseiten der Fläche jeweils über die gesamte Flächenlänge ein Schutzstreifen von der Mahd auszusparen, der eine Mindestbreite von jeweils 1,5 m aufweist (vgl. Abbildung 1). Diese Regelung dient dazu, dass Küken in diesem Schutzstreifen Zuflucht finden und somit von der Mahd verschont bleiben. Die Ausrichtung der Schutzstreifen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Gruppen, zu denen die Schutzstreifen parallel an den Rändern der Fläche verlaufen, um eine Bewirtschaftung des Dauergrünlandes weiterhin zu ermöglichen. Sofern keine Gruppen vorhanden sind, sind die beschriebenen Schutzstreifen über die gesamte Flächenlänge der längeren Seite zu erhalten (vgl. Abbildung 1). In der Zeit vom 11.05. bis 15.06. hat die Mahd zudem ausschließlich von innen nach außen zu erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Küken die Schutzstreifen erreichen und durch die Mahd nicht in die noch zu mähenden Bestände getrieben werden.

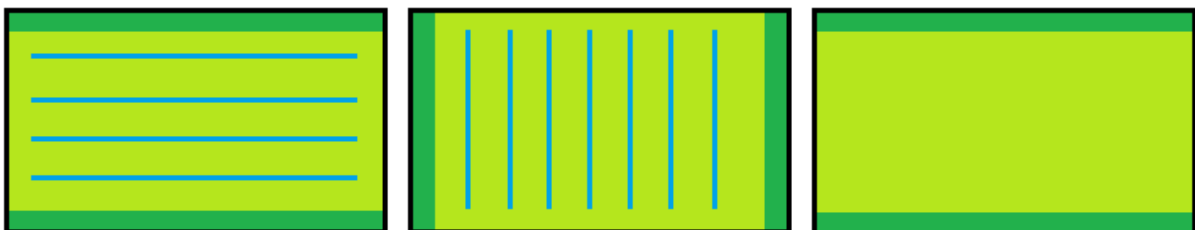


Abbildung 1: Kükenschutzstreifen (dunkelgrün) mit einer Mindestbreite von jeweils 1,5 m und über die gesamte Flächenlänge entlang der Ränder der Dauergrünlandfläche; Ausrichtung der Schutzstreifen parallel zum Verlauf der Gruppen und bei Flächen ohne Gruppen über die längere Seite der Fläche (schematische Darstellung)

Ab dem 16.06. ist eine Mahd der gesamten Dauergrünlandflächen, inklusive der zuvor zu erhaltenden Schutzstreifen möglich. Wünschenswert ist, dass die Schutzstreifen im Rahmen der nächstmöglichen Mahd nach dem 15.06. mitgemäht werden, um eine Ausbreitung von Röhrichten im Gebiet zu unterbinden. Ab diesem Zeitpunkt soll die Mahd entweder von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen erfolgen, um die Küken und Jungvögel nicht in den Flächen einzukesseln und ihnen stattdessen die Möglichkeit zur Flucht zu bieten.

Buchstabe (i):

Die Beschränkung der Beweidungsdichte auf 3 Rinder/ha oder 1 Großvieheinheit Schafe/ha bis zum 15.05. eines Jahres begründet sich in der Gefährdung der Gelege durch die Trittwirkung der Tiere. Eine höhere Beweidungsdichte würde, nicht zuletzt in Kombination mit dem Herdenverhalten dieser Tierarten, zu einer zu großen Gefährdung der Gelege führen.

Ausgenommen von der zeitlichen Begrenzung der Beweidungsdichte sind zwei hofnahe Flächen, die in Anlage 1 zur Verordnung (Übersichtskarte) durch eine Punktschraffur dargestellt sind, sofern die Beweidung ausschließlich durch Milchvieh der an die jeweilige hofnahe Fläche angrenzenden und unmittelbar am Rande des Schutzgebiets befindlichen Hofstelle erfolgt. Der Ausschluss dieser zwei Flächen von der Begrenzung der Weidetierdichte zum ausschließlichen Zwecke einer Milchviehbeweidung als hofnahe Flächen ist mit dem Schutzzweck vereinbar, da diese Flächen in der Vergangenheit nicht / kaum von Wiesenvögeln zur Brut genutzt wurden¹³. Ferner sind diese Flächen für die angrenzenden Betriebe von besonderer Bedeutung, da ein Wegfall ebendieser hofnahen Flächen für die Milchviehhaltung, insbesondere in Anbetracht steigender Ansprüche an die Haltungsbedingungen (z. B. Weidemilchprogramme), nennenswerte wirtschaftliche Folgen hätte.

Die Festlegung von Schafen und Kühen als ausschließliche Weidetierarten im Schutzgebiet begründet sich darin, dass diese Tierarten im Vergleich zu anderen Weidetiere wie beispielsweise Pferden, ein anderes Weideverhalten aufweisen (z. B. Bildung von Latrinen durch Pferde mit einhergehender punktueller Nährstoffkonzentration).

Buchstabe (j):

Eine mit dem Schutzzweck vereinbare landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Schutzgebiets, insbesondere in einem Nutzungsmosaik aus verschiedenen Nutzungsformen und Nutzungszeitpunkten, dient dem Erhalt des Gebietes als Brut-, Aufzucht-, Nahrungs- und Rasthabitat für die wertbestimmenden und die weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG sowie dem Erhalt des Landschaftsbildes in seiner besonderen Eigenart und Schönheit. Die Hofstellen einiger der im Schutzgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Schutzgebiet, weshalb sich teilweise auch hohe bis überwiegende Anteile der durch sie bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) im Schutzgebiet befinden. Um eine möglichst gute Vereinbarkeit des Schutzzwecks mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Landwirtschaft erzielen zu können, besteht neben den Freistellungen bezüglich der landwirtschaftlichen Nutzung des Gebiets auch die Möglichkeit für die Beantragung und Erteilung einer in der Regel längerfristigen, also mehrjährigen,

¹³ Erkenntnisse aus dem Gelege- und Kükenschutzprogramm in der Hunteniederung zwischen 2016 und 2023

Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von den Verboten und Freistellungen der Verordnung. Zur Beantragung einer derartigen Ausnahmegenehmigung ist ein Bewirtschaftungskonzept aller im Gebiet befindlichen, bewirtschafteten Flächen (Eigentum und Pacht) erforderlich. Dieses Bewirtschaftungskonzept soll, in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, so gestaltet sein, dass durch eine Bewirtschaftung der Flächen entsprechend des Bewirtschaftungskonzepts ebenfalls, jedoch in anderer Art und Weise als bereits in der Verordnung freigestellt, die Ziele der Verordnung erreicht werden können.

Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung, die auf einem Bewirtschaftungskonzept aufbaut, ist es beispielsweise möglich, für bestimmte Flächen für mehrere Jahre ein höhere Beweidungsdichte oder einen früheren Mahdtermin zuzulassen, sofern durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen an anderer Stelle im Schutzgebiet sichergestellt ist, dass die Ausnahmegenehmigung nicht dem Schutzzweck des Gebiets zuwiderläuft. Die Bewirtschaftung, die im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung von den Inhalten der Verordnung abweichen darf, muss nicht durch eine gleichartige Maßnahme ausgeglichen werden. Dies bedeutet, dass ein früherer Mahdtermin auf einer Fläche nicht zwingend durch einen späteren Mahdtermin auf einer anderen Fläche ausgeglichen werden muss; vielmehr kann beispielsweise auch das Aufstellen eines Prädationsschutzzaunes um eine bekanntermaßen häufig als Bruthabitat genutzte Fläche einen entsprechenden Ausgleich darstellen und das Ziel der Verordnung gleichermaßen, jedoch in anderer Art und Weise erreichen. Die Erstellung der Bewirtschaftungskonzepte wird durch die zuständige Naturschutzbehörde begleitet und unterstützt.

Sofern ein Bewirtschaftungskonzept geeignet ist, um die Ziele der Verordnung in anderer Art und Weise gleichermaßen zu erreichen, erteilt die zuständige Naturschutzbehörde eine in der Regel mehrjährige Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von den Verboten und Freistellungen der Verordnung. Ob die Ziele der Verordnung nach der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung basierend auf einem Bewirtschaftungskonzept weiterhin erreicht werden, ist nicht durch den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb nachzuweisen. Sofern die Gründe für ein potenzielles Nichterreichen der Ziele der Verordnung nicht in der abweichenden Bewirtschaftung durch das Bewirtschaftungskonzept begründet sind, stellt ein Nichterreichen keinen Grund für eine Rücknahme der Ausnahmegenehmigung dar. Anpassungen der Ausnahmegenehmigung / des Bewirtschaftungskonzepts können in diesen Fällen jedoch aufgrund der neu gewonnen Erkenntnisse dennoch erforderlich werden; eine Anpassung erfolgt im Austausch mit dem betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Konsequenzen für den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb, die mit einer Anpassung der Regelungen einhergehen.

Durch die Ermöglichung einer Ausnahmegenehmigung zur Abweichung von den Verboten und Freistellungen der Verordnung, soll es den im Gebiet wirtschaftenden Betrieben ermöglicht werden, weiterhin wirtschaftlich arbeiten zu können, während gleichzeitig eine Erreichung der Ziele der Verordnung sichergestellt werden kann. Dieser Ansatz verfügt zudem über den Vorteil, dass die etablierte, langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Landwirten unter anderem im Bereich des Gelege- und Kükenschutzes fortgeführt werden kann und dadurch das entstandene Nutzungsmosaik weiterhin erhalten und weiterentwickelt werden kann.

Buchstabe (k):

In begründeten Einzelfällen kann es notwendig sein, Abweichungen von den Verboten und Freistellungen der Verordnung zuzulassen. In derartigen Einzelfällen kann bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Zustimmung beantragt werden. Sofern aus der Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde ein begründeter Einzelfall vorliegt und eine Abweichung mit dem Schutzzweck vereinbar ist, erteilt ebendiese ihre Zustimmung zur Abweichung. Ein begründeter Einzelfall kann beispielsweise vorliegen, wenn es aufgrund eines besonders niederschlagsreichen Winterhalbjahrs vor dem 20.03. nicht möglich war das Grünland durch Walzen, Schleppen oder Striegeln vorzubereiten, da ein Befahren der Flächen nicht möglich war. In diesem Fall könnte die zuständige Naturschutzbehörde ihre Zustimmung, gegebenenfalls mit Nebenbestimmungen (vgl. Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 der Verordnung), erteilen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Da auch die Bewirtschaftungskonzepte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7 lit. j der LSG-Verordnung von einem derartigen Bedarf für eine kurzfristige Abweichung betroffen sein können, kann auch hierfür in begründeten Einzelfällen eine Zustimmung zur Abweichung von den gültigen Regelungen zur Bewirtschaftung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt und durch diese erteilt werden.

Zustimmungen gemäß des Buchstabes (k) sind in der Regel kurzfristig und zeitlich eng begrenzt und ergänzen somit als kurzfristiges Mittel die langfristigen Ausnahmegenehmigungen gemäß Buchstabe (j).

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 – *Jagd*

Im LSG ist die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd zulässig, sofern diese nicht dem Schutzzweck zuwiderläuft. Die ordnungsgemäße Jagd umfasst in diesem Fall unter anderem die Beachtung der gesetzlich festgelegten Jagd- und Schonzeiten sowie den Verzicht auf bleihaltige Schrotmunition gemäß den Vorgaben der REACH-Verordnung der EU¹⁴.

Buchstabe (a):

Eine Bejagung der wertbestimmenden sowie der weiteren für das EU-VSG maßgeblichen Vogelarten (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung) ist unzulässig, da diese nicht mit dem Schutzzweck vereinbar wäre. Da viele der vorgenannten Arten heutzutage in ihren Beständen bedroht sind, sind sie auf einen besonderen Schutz angewiesen, wie ihn ein EU-VSG ermöglichen soll. Deutlich wird diese Notwendigkeit insbesondere im Anbetracht der Tatsache, dass alle sechs als Brutvogel für das EU-VSG V11 wertbestimmenden sowie ein erheblicher Teil der weiteren für das Gebiet als Brutvogel maßgeblichen Vogelarten im Rahmen der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens mindestens als gefährdet (RL 3) eingestuft wurden^{15,16}. Eine Bejagung liefe somit dem Schutzzweck des Gebiets

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/57 der Kommission vom 25. Januar 2021 (URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R0057&from=DE>; letzter Zugriff am 20.03.2024)

¹⁵ KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens – 9. Fassung, Oktober 2021. – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen (2/2022)

¹⁶ Gefährdungseinstufungen der sechs als Brutvogel wertbestimmenden Arten (gemäß aktueller Roter Liste¹⁵): Brachvogel (*Numenius arquata*) und Wachtelkönig (*Crex crex*): vom Aussterben bedroht (RL 1); Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Rotschenkel (*Tringa totanus*) und Löffelente (*Spatula clypeata*): stark gefährdet (RL 2); Kiebitz (*Vanellus vanellus*): gefährdet (RL 3)

zuwider. Ausgenommen von diesem Sachverhalt und somit auch dem Verbot einer Bejagung ist die Graugans (*Anser anser*), welche in großen Schwärmen auftritt, nicht als gefährdet gilt und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen teils erhebliche Schäden verursacht, die sich zudem ab einem gewissen Schädigungsgrad negativ auf die Habitatqualität der Flächen für Wiesenlimikolen auswirken können.

Um in begründeten Einzelfällen, insbesondere solchen des Natur-, Arten- und Tierschutzes von der vorgenannten Regelung abweichen zu können, ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Ein konkretes Beispiel stellt hierbei ein mitunter auftretender Erpel-Überschuss bei der Stockente (*Anas platyrhynchos*) dar, der für das Paarungs- und Brutgeschehen der Stockente und somit für deren Bestandsentwicklung negative Auswirkungen haben kann. Diese negativen Auswirkungen begründen sich einerseits darin, dass die Erpel die Enten bei der Brut stören und andererseits darin, dass bereits vor der Brut Enten durch zu viele, zeitgleich paarungswillige Erpel verletzt oder ertränkt werden. In einem solchen begründeten Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag ihre Zustimmung zur Bejagung der Art erteilen, die auch an Nebenbestimmungen, beispielsweise eine ausschließliche Bejagung von Erpeln, gebunden sein kann (vgl. Begründung § 4 Abs. 3).

Buchstabe (b):

Der Fallenjagd kommt im Schutzgebiet eine besondere Bedeutung zu, da diese einen unerlässlichen Teil des Prädationsmanagements darstellt, welches wiederum einen erheblichen Beitrag am Bruterfolg der Wiesenlimikolen hat. Dennoch ist bei der Fallenjagd sicherzustellen, dass eine Gefährdung der wertbestimmenden und der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG sowie insbesondere der FFH-Anhangs-Arten¹⁷ Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*) weitgehend ausgeschlossen ist. Um zu gewährleisten, dass nur die Arten bejagt und erlegt werden, deren Bejagung vorgesehen und zulässig ist, sind im Rahmen der Jagd ausschließlich Lebendfallen zu verwenden, sodass fehlgefangene Tiere nicht getötet werden. Die Vorgabe, dass Lebendfallen im Inneren metallfrei oder mit einer glatten Oberfläche auszustatten sind, dient insbesondere dem Schutz des Fischotters sowie des Bibers, da sich diese Tierarten beispielsweise in Fallen mit Drahtgittern erhebliche Verletzungen zuziehen können (z. B. Ausbeißen von Zähnen, Ausreißen von Krallen). Dem entsprechend sind Fallen mit Metall im Inneren nur dann zulässig, wenn die Oberfläche glatt ist und beispielsweise für Krallen oder Zähne keine Angriffspunkte bietet. Um zudem sicherzustellen, dass gefangene Tiere, insbesondere unter Umständen fehlgefangene Tiere wie Fischotter und Biber, so wenig Stress wie möglich ausgesetzt werden, sind im Schutzgebiet verwendete Fallen mit Auslösemeldern zu versehen, sodass Fänge schnellstmöglich bekannt sind und die Fallen schnellstmöglich kontrolliert werden können. In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Naturschutzbehörde Abweichungen in Bezug auf die Ausgestaltung der Fallen zustimmen, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.

Bei der Verwendung von Fanggeräten und Fangmitteln ist zudem sicherzustellen, dass ein Ertrinken / Ersticken gefangener Tiere ausgeschlossen ist. Diese Vorgabe dient dem Schutz tauchender Vogelarten sowie semiaquatischer Säugetiere, insbesondere Fischotter und Biber, die bei einem Fang in einer unter der Wasseroberfläche befindlichen Falle aufgrund des Ausbleibens der Atemmöglichkeit qualvoll verenden würden.

¹⁷ Beide Arten sind FFH-Anhang II- und FFH-Anhang IV-Arten. Aufgrund der Listung als FFH-Anhang IV-Arten zählen beide Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den in Deutschland streng geschützten Arten.

Buchstabe (c):

Entgegen den vorgenannten Regelungen des Buchstaben (b) in Bezug auf die Ausgestaltung von Fallen, ist die Verwendung von Jungfuchsfallen, die in der Regel in der Form eines aus ummanteltem Draht bestehenden Korbes ausgeführt sind, zulässig, sofern diese Fallen sach- und fachgerecht verwendet werden, was insbesondere eine mehrmals täglich erfolgende Kontrolle der Fallen einschließt. Die Zulässigkeit dieser Drahtfallen ist gegeben, da aufgrund der Ausbringung der Fallen mit dem Falleneingang in den Eingang des Fuchsbaus hinein sowie aufgrund der Fallengröße, Fehlfänge von Bibern und Fischottern vollständig sowie anderer Arten nahezu vollständig ausgeschlossen werden können. Zudem handelt es sich bei dieser Art von Fallen um eine gängige Methode zur Bejagung von Jungfuchsen in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster, die für den Erfolg der Prädatorenbejagung von Bedeutung ist. Ein Verbot dieser Bejagung würde sich aufgrund des vor Ort hohen Prädationsdrucks nicht positiv, sondern negativ auf den Schutzzweck auswirken.

Buchstabe (d) und (e):

Die Neuanlage von fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Anlagen, wie beispielsweise von Hochsitzen, Kanzeln oder Kunstbauten, von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art sowie von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschen ist im Schutzgebiet nicht zulässig. Diese Regelung umfasst weder die Unterhaltung, Instandsetzung oder Sanierung rechtmäßig bestehender derartiger Anlagen noch die Verwendung mobiler Hochsitze oder vergleichbarer jagdwirtschaftlicher Hilfsmittel. Das Verbot dient dem Erhalt der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Vermeidung von Ansitzwarten oder Versteckmöglichkeiten für Prädatoren.

Eine Errichtung oder Anlage der verbotenen Strukturen ist möglich, sofern hierfür eine vor der Errichtung erforderliche Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde nach einem vorherigen Antrag erteilt wurde. Eine Zustimmung kann durch die zuständige Naturschutzbehörde immer dann erteilt werden, wenn dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Für die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck kann eine Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen werden (vgl. Erläuterungen § 4 Abs. 3).

§ 4 Abs. 2 Nr. 9 und 10 – Bekämpfung invasiver Arten

Zum Schutz des Gebietes ist die Bekämpfung invasiver Tier-, Pflanzen- und Pilzarten im LSG zulässig. Um einer durch die Bekämpfungsmaßnahmen verursachten Beeinträchtigung des LSG vorzubeugen, ist zur Durchführung derartiger Maßnahmen das Vorliegen einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Ausgenommen von diesem Zustimmungsvorbehalt ist die behördlich koordinierte Bekämpfung des Bisam, da dessen Bekämpfung für die Deichsicherheit relevant ist und die Bekämpfung zudem durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen koordiniert wird. Bei der Verwendung von Fangmitteln und -geräten sind geeignete Mittel zu wählen, die nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hierunter fallen auch selektive Totschlagfallen, die ein Erlegen der wertbestimmenden und der weiteren für das EU-VSG maßgeblichen Vogelarten sowie von anderen geschützten Tieren, insbesondere Fischottern (*Lutra lutra*) und Bibern (*Castor fiber*), ausschließen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 11 – *fischereiliche Nutzung*

Eine fischereiliche Nutzung der Gewässer im Gebiet ist für die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten zulässig, sofern sich diese an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben halten und die fischereiliche Nutzung nicht dem Schutzzweck des Gebiets gemäß § 2 der Verordnung zuwiderläuft. Im Rahmen der fischereilichen Nutzung der Teiche im Bereich der Fährbucht¹⁸ ist das Grillen und Lagern¹⁹ an den fischereilich genutzten Gewässern mit Ausnahme des östlichsten Teichs der Fährbucht (auch als „Großer Teich“ bekannt) zulässig, sofern dies unter der Beachtung der weiteren Verbote der Verordnung gemäß § 3 erfolgt.

Für die Fischereiberechtigten und Fischereiausübungsberechtigten ist im Bereich der Fährbucht das Parken von Fahrzeugen auf der dafür vorgesehenen Schotterfläche zulässig. Das Abstellen von Fahrzeugen an anderen Stellen im LSG ist entsprechend den Verboten gemäß § 3 dieser Verordnung geregelt.

Nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine kleinräumige Mahd der Röhrichtbestände im Bereich der Fährbucht zulässig, um einen Zugang zu den dortigen Gewässern für die fischereiliche Nutzung zu ermöglichen, der nicht mit einem Umknicken und Zertreten der Röhrichtbestände einhergeht. Durch eine kleinräumige Röhrichtmahd kann verhindert werden, dass Nester von Röhrichtbrütern durch ein Zertreten der Röhrichtbestände zerstört werden. Zudem wird so erreicht, dass es nur punktuell zu Störungen kommt, da dadurch dieselben Angelplätze genutzt werden und nicht der gesamte Uferbereich durch Angelplätze gestört wird.

§ 4 Abs. 2 Nr. 12 – *Maßnahmen zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht*

Maßnahmen zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind von den Verboten der Verordnung freigestellt, sofern deren Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 34 BNatSchG gegeben ist. Die Verträglichkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck ergibt sich aus den Regelungen des § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 2 der Verordnung.

§ 4 Abs. 2 Nr. 13 – *Gewässerunterhaltung*

Um die landwirtschaftlichen Flächen im LSG bewirtschaften zu können, ist eine Entwässerung der Flächen mittels der vorhandenen Gräben und Gräben erforderlich. Da eine Weiterführung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Gewährleistung geeigneter Nahrungs- und Rasthabitate erforderlich ist, ist es notwendig, dass eine Entwässerung der landwirtschaftlichen Flächen weiterhin in einem gewissen Umfang möglich ist. Aus diesem Grund ist eine Gewässerunterhaltung durch Graben- und Gruppeneubereinigungen und Instandsetzungen bis zum Niveau der ursprünglichen Leistungsfähigkeit zulässig. Um dennoch zu gewährleisten, dass es im Rahmen der Gewässerunterhaltung nicht zu Störungen und Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten kommt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde, ist die Aufreinigung von Gräben und Gruppen nur in der Zeit vom 01.09. bis zum 01.12. eines jeden Jahres zulässig, da zu diesem Zeitpunkt weder ein größeres Brut- und Aufzucht- noch Rastgeschehen vorliegt. In der Zeit vom 01.12. bis 15.12. ist eine Aufreinigung von Gräben

¹⁸ Zur genauen Abgrenzung der Fährbucht im Sinne der Verordnung siehe Anlage 1 zur Verordnung.

¹⁹ Definition Lagern: siehe Erläuterungen zu § 3 Nr. 1 - 6, 16 und 19 (Fußnote zur Begriffsdefinition)

und Gruppen zudem zulässig sofern der erste Frost noch ausgeblieben ist. Ab dem ersten Frost ist eine Aufreinigung nicht mehr zulässig, da dies dem Schutz von Amphibien zuwiderlaufen würde, die mit dem ersten Frost in eine winterliche Ruhephase eintreten. Ausgenommen von den zeitlichen Beschränkungen der Unterhaltung sind die Gruppen auf den im Gebiet befindlichen Ackerflächen, da hier die Unterhaltung im Rahmen der Bewirtschaftung der Flächen erfolgt, weshalb eine Festlegung eines anderen Zeitraums lediglich eine Zunahme der Störungen im Gebiet bedeuten würde. Zwingende Abweichungen in Bezug auf den Zeitraum der Unterhaltung sind bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen, sodass durch ebendiese sichergestellt werden kann, dass es nicht zu einem Zuwiderlaufen der Maßnahmen mit dem Schutzzweck kommt.

Das ausgebaggerte Material ist im unmittelbaren Nahbereich der aufgereinigten Gewässer und außerhalb der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres zu verschlachten. Eine Verschlichtung soll, wie es die Formulierung des Verordnungstextes nahelegt, möglichst nah am Gewässer erfolgen, da auf diese Weise im Baggergut befindliche Lebewesen eine Chance behalten, in das Gewässer zurückzugelangen. Der unmittelbare Nahbereich ist maximal auf die an beiden Ufern jeweils unmittelbar an das Gewässer angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen begrenzt. Eine Verschlichtung des ausgebaggerten Materials auf einem Streifen von wenigen Metern Breite am Rande des Gewässers wäre zwar aus Artenschutzgründen wünschenswert, würde jedoch zu einer „Wallbildung“ führen, die die Entwässerung erschweren und weitere Entwässerungsmaßnahmen notwendig machen würde.

Um eine artenschutzverträgliche Unterhaltung der Gewässer im LSG zu gewährleisten, ist der „Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ sowie der zugehörige „Ergänzungsband A für Marschengewässer“ des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eine Aufreinigung von Gewässern im LSG nicht zu Verstößen gegen den allgemeinen oder besonderen Artenschutz führt.

§ 4 Abs. 2 Nr. 14 - 16 – *bestehende Anlagen und Leitungsbau, bauliche Anlagen*

Der Betrieb, die Nutzung, die Überwachung und Unterhaltung sowie die Instandsetzung und Sanierung rechtmäßig bestehender Anlagen, wie beispielsweise von Deichen oder Straßen und Wegen ist zulässig. Die Instandsetzung und Sanierung von Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von bestehenden Straßen und Wegen bedarf einer vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, da in diesen Fällen je nach Durchführungszeitpunkt und -ort das Risiko eines Zuwiderlaufens der Maßnahmen mit dem Schutzzweck besteht. Das Verlegen von Telekommunikationsleitungen entlang bestehender Verkehrswege ist freigestellt, da hierdurch keine Störungen des Gebiets zu erwarten sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen würden.

Für wesentliche Änderungen, die Errichtung oder den Ausbau baulicher Anlagen, wenn hierfür keine Genehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)²⁰ erforderlich ist, ist das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Hierdurch soll vermieden werden, dass es durch derartige Maßnahmen zu Handlungen kommt, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, wie dies beispielsweise bei einer Erhöhung der visuellen oder akustischen Störungen im Gebiet der Fall wäre.

²⁰ Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 4 vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)

§ 4 Abs. 3 – Erteilung von Zustimmungen, Ausnahmegenehmigungen und des Einvernehmens

Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder des Einvernehmens erfüllt sind, erteilt die zuständige Naturschutzbehörde ebendiese. Hierbei ist es der zuständigen Naturschutzbehörde möglich, die Erteilung der Zustimmung, Ausnahmegenehmigung oder des Einvernehmens an Auflagen zu knüpfen. Dies dient dazu, sicherzustellen, dass die dann zugelassenen Handlungen nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Hierbei kann es sich insbesondere um Vorgaben zum Durchführungszeitraum oder der genauen Durchführungsweise handeln.

Zu § 5 Befreiungen

In § 5 der LSG-Verordnung ist geregelt, dass unter bestimmten Voraussetzungen über die in § 4 dargestellten zugelassenen Handlungen hinaus, von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG gewährt werden kann. Eine Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung sind in § 67 BNatSchG abschließend geregelt. Im Gesetz sind folgende Gründe für eine Befreiung dargelegt: „[...] *aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solchen sozialer und wirtschaftlicher Art, [...]*“ sowie *„die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“*

Bei Plänen und Projekten, die geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich beeinträchtigen zu können, ist zudem gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu § 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 S. 3 NNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde bei rechtswidriger Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur oder Landschaft auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.

Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

§ 7 der Verordnung stellt Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dar, welche die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Gemäß § 65 Abs. 1 BNatSchG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken angeordnete oder angekündigte Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Maßnahmen, die zum Erreichen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß Art. 3 Abs. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie erforderlich sind, werden für das Gebiet in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan dargestellt. Derartige

Planungen stellen gebietsspezifische Maßnahmen dar. Übergeordnetes Ziel der Maßnahmen ist es für die im Gebiet vorkommenden Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie, eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße ihrer Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. In einem Managementplan sind die Vorrangflächen des jeweiligen Schutzzieles darzustellen. Zur Zielerreichung sind verschiedene Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen notwendig. Pflegemaßnahmen sollen dabei den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten und Wiederherstellungsmaßnahmen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft wiederherstellen.

Die §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bilden dabei, insbesondere für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Duldungspflicht sowie Betretungsrecht, den gesetzlichen Rahmen.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der § 8 der LSG-Verordnung verdeutlicht, dass die Inhalte der Verordnung den Ansprüchen der EU-Vogelschutzrichtlinie gerecht werden, wie die Regelungen der Verordnung im Sinne der EU-Vogelschutzrichtlinie einzustufen sind und auf welche Weise über die Verordnung hinausgehende Maßnahmen umgesetzt werden können.

Zu § 9 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Abs. 1 der LSG-Verordnung benennt mit Verweis auf § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG ordnungswidrige Handlungen. Ordnungswidrig handelt hierbei, wer gegen die Verbote gemäß § 3 der Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung oder Zustimmung oder Ausnahmegenehmigung oder das Einvernehmen vorliegen oder eine Befreiung erteilt wurde. Die Höhe der Geldbuße wird hierbei entsprechend der Vorgaben des § 43 Abs. 3 NNatSchG bemessen, der die hierfür geltende Rechtsgrundlage darstellt. Des Weiteren kann gemäß § 9 Abs. 3 dieser Verordnung eine Einziehung der Gegenstände erfolgen, die zur Begehung oder Vorbereitung der Ordnungswidrigkeit verwendet wurden oder bestimmt waren. Diese Regelung ergibt sich aus § 44 NNatSchG.

Zu § 10 Inkrafttreten

§ 10 der LSG-Verordnung bildet mit dem Tag des Inkrafttretens den formalen Abschluss dieser Verordnung.